

VÖLKERRECHTLICHE VEREINIGUNG

Verein zur Förderung einer Staatsklage der Schweiz gegen Deutschland

René Schneider · Breul 16 · 48143 Münster · Germany (West)

An

Pressemitteilung:

Berliner Breitband-Propaganda

**Die Bundesjustizministerin
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP)
sprach über „Datendiebstahl“ und „Datenhehlerei“,**

URL: <http://www.rp-online.de/politik/deutschland/datendiebstahl-soll-straftbar-sein-1.2976196>

Des Rätsels Lösung: „Klappern gehört zum Handwerk.“

Die Frau Bundesjustizministerin ist nicht nur Mitglied des Kabinetts von Frau Merkel und eine loyale Kollegin des Herrn Bundesfinanzministers, der wahlweise meint, Datendiebstahl und Datenhehlerei sei „*rechtlich in Ordnung und sachlich erforderlich*“ oder „*kriminell*“, Frau Leutheusser-Schnarrenberger ist auch Mitglied der deutschen FDP, also einer Partei, die vor jeder Wahl ganz besonders auf sich aufmerksam machen muß, wenn ihre Protagonisten nach der nächsten Wahl den Parlamentssaal wieder von innen sehen sollen.

Will Frau Leutheusser-Schnarrenberger also die Berliner Regierungspolitik kommunizieren, oder will sie ihre FDP als Garant für Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit empfehlen?

Es ist ganz einfach: Frau Leutheusser Schnarrenberger kann gegenwärtig versprechen was sie will, denn die geplante Gesetzesänderung wird entweder am Widerstand der rot-grün regierten Länder im Bundesrat scheitern, solange diese Länder auch weiterhin illegal beschaffte Bankkundendaten kaufen wollen, oder an der Diskontinuität des Bundestages bei der bevorstehenden Wahl im Herbst 2013.

Der gegenwärtige „17. Deutsche Bundestag“ ist nicht der „Immerwährende Reichstag“ des Heiligen Römischen Reiches, der von 1663 bis 1806 in Regensburg tagte. Alle Gesetzesvorhaben des Deutschen Bundestages, die bis zum Ablauf seiner Legislaturperiode nicht verwirklicht wurden, sind nach der Wahl des nächsten Bundestages bzw. nach dessen konstituierender Sitzung Makulatur.

Die heutige Debatte über eine Änderung des Strafgesetzbuches, die so oder so nicht verwirklicht wird, ist also nichts anderes als Augenschwermerei, Sommertheater, Wahlkampf, das Werfen von Nebelkerzen oder eben „Berliner Breitband-Propaganda“!

Gez. Schneider, 1. September 2012

**Präsident
René Schneider
Breul 16
48143 MÜNSTER
DEUTSCHLAND**

Telefax +49 (02 51) 3 99 71 62
Telefon +49 (02 51) 3 99 71 61
von 11 Uhr bis 21 Uhr

Vizepräsident und Justiziar
Rechtsanwalt Hendrik Schnelle
Krumme Str. 26
32756 Detmold
Telefon (0 52 31) 9 44 09 94
Telefax (0 52 31) 9 44 09 93
Mobil (01 76) 62 96 30 97

Münster, den
01.09.2012 – 25475

„Datendiebstahl“ und „Datenhehlerei“ als Straftatbestand?

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 ist heute noch in Kraft, allerdings in einer stets den Erfordernissen der Zeit jeweils angepaßten Fassung.

Elektrischen Strom gab es 1871 natürlich auch schon, allerdings wurde er noch nicht so intensiv genutzt wie ein Vierteljahrhundert später, deshalb dachte der Gesetzgeber von 1871 auch nicht daran, daß Strom gestohlen werden könnte. Der gewöhnliche Diebstahl setzte also einen körperlichen Gegenstand, eine „Sache“ im Sinne des Gesetzes, voraus. Das dachte sich auch – oder vielleicht auch nicht – der Elektromonteur „P.“ in „W.“, der kurz vor der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert eine fremde Leitung anzapfte, wegen Stromdiebstahls verurteilt wurde, und seinen Fall vor das Reichsgericht brachte, welches in seinem Urteil feststellte:

„Nach der thatsächlichen Feststellung des angefochtenen Urteiles hat der Angeklagte P., der bei der Anlegung des städtischen Elektrizitätswerkes zu W. als Monteur thätig gewesen war, nach Herstellung der Anlage in dem von ihm mietweise bei dem Mitangeklagten C. bewohnten Zimmer das Fensterholz durchbohrt, durch das Loch Drähte in den Straßenleitungsdraht geschoben und das auf diesem Wege hergestellte elektrische Licht zur Beleuchtung des Zimmers benutzt, und hat sich späterhin der Mitangeklagte C., der dieses Zimmer als Schlafzimmer in Benutzung nahm, des von P hergestellten Lichtes noch einige Zeit für sich bedient.

Die Strafkammer hat die beiden Angeklagten für schuldig erklärt, aus dem städtischen Elektrizitätswerke elektrischen Strom, eine fremde bewegliche Sache, der Eigentümerin in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben, und hat dieselben demgemäß wegen Diebstahles verurteilt. Das Instanzgericht ist hierbei davon ausgegangen, der Begriff der „Sache“ im Sinne des § 242 St.G.B. 's erfordere eine Körperlichkeit. Es bestehe aber Streit darüber, ob auch der elektrische Strom unter den Begriff der „Sache“ falle; die verneinende Ansicht des Reichsgerichtes habe die meisten Anhänger gefunden, es fehle aber auch nicht an Vertretern einer entgegengesetzten Anschauung in Theorie und Praxis. Das Gericht trete der letzteren Anschauung bei. [...]“

1) Reichsgericht, I. Strafsenat, Urteil vom 1. Mai 1899 – Rep. 739/99
RGSt 32, 165-191 (165 f.)

Sechszwanzig Druckseiten später folgt der höchstrichterliche Freispruch in letzter Instanz, weil Strom eben keine Sache im Sinne des Gesetzes ist, mithin auch nicht gestohlen werden konnte. Flugs reagierte der Gesetzgeber, und fügte durch das „Gesetz betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit“ vom 9. April 1900 (RGBl. 228) einen neuen Paragraphen in das Strafgesetzbuch ein², der heute als § 248c StGB die „Entziehung elektrischer Energie“ unter Androhung von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren verbietet.

2) Kohlrausch, „Das ‚Gesetz betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Energie‘ und seine Vorgeschichte“, in: ZStW Bd. 20 (1900), S. 459-510

Es verwundert also nicht, wenn deutsche Staatsanwälte heute den Erwerb von illegal beschafften Daten (d. h. von „gestohlenen“ Daten, wenn sie z. B. aus Liechtenstein kommen, wo der „Datendiebstahl“ als solcher auch *expressis verbis* strafrechtlich normiert ist, § 131a des StGB von Liechtenstein), nicht als Hehlerei werten, weil nach deutschem Recht nur körperliche Sachen der Hehlerei unterliegen, während für eine Hehlerei nach § 164 des StGB von Liechtenstein auch der Datendiebstahl als Vortat ausreicht.

Als am 1. Januar 1978 in Deutschland das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vom 27. Januar 1977 (BGBl. 1977 I S. 201) in Kraft trat, konnte das Land Hessen sich rühmen, in seiner öffentlichen Verwaltung schon lange – und weltweit als erstes Land überhaupt – den Datenschutz gesetzlich zu garantieren.³

3) Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG) vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 625)

Straf- und Bußgeldvorschriften kennen das BDSG und das HDSG auch:

§ 43 BDSG. Bußgeldvorschriften.

(1) [...]

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,

2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,

3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,

4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,

5. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt,

5a. entgegen § 28 Absatz 3b den Abschluss eines Vertrages von der Einwilligung des Betroffenen abhängig macht,

5b. entgegen § 28 Absatz 4 Satz 1 Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet oder nutzt,

6. entgegen § 30 Absatz 1 Satz 2, § 30a Absatz 3 Satz 3 oder § 40 Absatz 2 Satz 3 ein dort genanntes Merkmal mit einer Einzelangabe zusammenführt oder

7. entgegen § 42a Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

§ 44 BDSG. Strafvorschriften.

(1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und die Aufsichtsbehörde.

§ 40 HDSG. Straftaten.

(1) Wer gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, personenbezogene Daten entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes

1. erhebt, speichert, zweckwidrig verwendet, verändert, übermittelt, zum Abruf bereithält oder löscht,

*2. abrufen, einsieht, **sich verschafft** oder durch Vortäuschung falscher Tatsachen ihre Übermittlung an sich oder einen Dritten veranlasst,*

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Abs. 1 findet nur Anwendung, soweit die Tat nicht in anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

Selbst in Nordrhein-Westfalen, der Hochburg für den Datenhandel zwischen ausländischen Kriminellen und ihren nicht minder kriminellen Geschäftskunden enthält das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NRW –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 eine Strafbestimmung:

§ 33 DSG NW. Straftaten.

*(1) Wer gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, entgegen den Vorschriften über den Datenschutz in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen **personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,***

1. erhebt, speichert, zweckwidrig verwendet, verändert, weitergibt, zum Abruf bereithält oder löscht,

*2. abrufen, einsieht, **sich verschafft** oder durch Vortäuschung falscher Tatsachen ihre Weitergabe an sich oder andere veranlasst,*

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer nicht mehr bestimmbar Person mit anderen Informationen zusammenführt und dadurch die betroffene Person wieder bestimmbar macht. Der Versuch ist strafbar.

(2) Absatz 1 findet nur Anwendung, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

Darüber hinaus bestimmt das bundesweit geltende Strafgesetzbuch:

§ 202a StGB. Ausspähen von Daten.

(1) Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.

Wer diese Gesetze und die Datenschutzgesetze der anderen Bundesländer in ihrem jeweiligen örtlichen Geltungsbereich konsequent anwendet, braucht keine neuen Normen für „Datendiebstahl“ (§ 248d StGB-Entwurf) oder „Datenhehlerei“ (§ 259a StGB-Entwurf).

Andererseits muß die Frage erlaubt sein, weshalb der Reichsgesetzgeber von 1900 so schnell und richtig eine Gesetzeslücke schloß, während der Bundesgesetzgeber sich der Problematik, seit sie offenkundig wurde (Der Fall Heinrich Kieber, Liechtenstein 2008), so konsequent verschließt, und die Mitglieder der Regierungen in Bund und Ländern abwechselnd und mit verteilten Rollen meinen, die „Datenhehlerei“ sei entweder *„rechtlich in Ordnung und sachlich erforderlich“*⁴ oder wahlweise *„kriminell“* oder wenigstens in einer *„Grauzone“*.

4) Wolfgang Schäuble, in: „FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND“ vom 18.02.2008

Heute bezeichnet Herr Schäuble es als *„scheinheilig, wenn ein sozialdemokratischer Finanzminister [...] mit Kriminellen zusammenarbeitet“*⁵, obwohl er selbst noch im Jahr 2010 *„händeringend nach einem Bundesland, das die Steuersünder-CD aus Baden-Württemberg kauft“*,⁶ suchte.

5) Quelle/URL: „Bild“ vom 23.07.2012,
<http://www.bild.de/politik/inland/wolfgang-schaeuble/warum-muessen-wir-fuer-spaniens-banken-blechen-25284794.bild.html>

6) Quelle/URL: „DER SPIEGEL“ Nr. 12/2012 vom 22.03.2010,
<http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-69628949.html>

Wie soll der gewöhnliche Datendieb da noch durchblicken? Und auch der Datenhehler wünscht sich etwas mehr Rechtssicherheit. Sollte also vielleicht doch eine neue Norm bundesweit die Rechtslage vereinheitlichen und Klarheit schaffen?

Bedauerlicherweise ist die Bundesministerin, welche mit ihrem Interview in der Samstag-Ausgabe der „Rheinischen Post“ vom 1. September 2012 die Meinungsbildung am Wochenende beherrscht, nicht die Urheberin des von ihr transportierten Gedankens. Der geht nämlich zurück auf einen Beschluß der „83. KONFERENZ DER JUSTIZMINISTERINNEN UND JUSTIZMINISTER am 13. und 14. Juni 2012 in Wiesbaden“.⁷

Einführung eines Straftatbestandes der Datenhehlerei

Berichterstatter: Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich darüber einig, dass Strafbarkeitslücken beim Handel mit rechtswidrig erlangten Daten bestehen.
2. Sie unterstützen das Anliegen, diese Strafbarkeitslücken zu schließen, etwa durch einen Straftatbestand der Datenhehlerei.
3. ***Der Straftatbestand soll nicht den Erwerb von Daten erfassen, der ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dient (zum Beispiel Ankauf von Steuerdaten). [Hervorhebung nicht im Original!]***
4. Sie bitten Hessen, einen entsprechenden Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Beratungen des Deutschen Juristentages 2012 vorzulegen.

7) Quelle/URL: <http://www.hmdj.hessen.de/>

„Ein Formulierungsvorschlag ist schon durchgesickert: „Wer Daten, die ein anderer ausgespäht oder sonst rechtswidrig erlangt hat, ankauft oder sich oder einem Dritten verschafft, sie absetzt oder abzusetzen hilft, um sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.““⁸

8) Quelle/URL: „Wie die Politik gegen Datenhehlerei vorgeht“ (von H. Vensky),
in: „ZEIT-ONLINE“ vom 14.08.2012,
<http://pdf.zeit.de/politik/deutschland/2012-08/datenhehlerei-schwarzgeld-steuersuender-schweiz.pdf>

„Das Gesetz zur Datenhehlerei wollen die Länder noch in diesem Jahr in den Bundesrat einbringen; Hessen soll den Text samt Begründung bei der Herbstkonferenz der Justizminister Mitte November vorlegen. Ressortchef Hahn muss allerdings noch bei einer Parteifreundin für den Vorschlag werben: Bundesministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger sah zuletzt keinen Änderungsbedarf.“⁹

9) Quelle/URL: wie vor

Des Rätsels Lösung: „Klappern gehört zum Handwerk.“

Die Frau Bundesjustizministerin ist nicht nur Mitglied des Kabinetts von Frau Merkel und eine loyale Kollegin des Herrn Bundesfinanzministers, der wahlweise meint, Datendiebstahl und Datenhehlerei sei „*rechtlich in Ordnung und sachlich erforderlich*“ oder „*kriminell*“, Frau Leutheusser-Schnarrenberger ist auch Mitglied der deutschen FDP, also einer Partei, die vor jeder Wahl ganz besonders auf sich aufmerksam machen muß, wenn ihre Protagonisten nach der nächsten Wahl den Parlamentssaal wieder von innen sehen sollen.

Will Frau Leutheusser-Schnarrenberger also die Berliner Regierungspolitik kommunizieren, oder will sie ihre FDP als Garant für Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit empfehlen?

Es ist ganz einfach: Frau Leutheusser Schnarrenberger kann gegenwärtig versprechen was sie will, denn die geplante Gesetzesänderung wird entweder am Widerstand der rot-grün regierten Länder im Bundesrat scheitern, solange diese Länder auch weiterhin illegal beschaffte Bankkundendaten kaufen wollen, oder an der Diskontinuität des Bundestages bei der bevorstehenden Wahl im Herbst 2013.

Der gegenwärtige „17. Deutsche Bundestag“ ist nicht der „Immerwährende Reichstag“ des Heiligen Römischen Reiches, der von 1663 bis 1806 in Regensburg tagte. Alle Gesetzesvorhaben des Deutschen Bundestages, die bis zum Ablauf seiner Legislaturperiode nicht verwirklicht wurden, sind nach der Wahl des nächsten Bundestages bzw. nach dessen konstituierender Sitzung Makulatur.

Die heutige Debatte über eine Änderung des Strafgesetzbuches, die so oder so nicht verwirklicht wird, ist also nichts anderes als Augenwischerei, Sommertheater, Wahlkampf, das Werfen von Nebelkerzen oder eben „Berliner Breitband-Propaganda“!

* * *

Gez. Schneider, 1. September 2012